

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 2 und Abs. 6

Leitsatz:

Begehrt der Betriebsrat als Kollektivorgan die Freistellung eines seiner Mitglieder zwecks Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung, so besteht für diesen Antrag das Rechtsschutzbedürfnis regelmäßig auch dann noch, wenn die Veranstaltung zwischenzeitlich durchgeführt ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 43/74

Beschluß des BAG vom 16. März 1976

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 43/74

3 Ta BV 32/73 Rheinland-Pfalz

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 16. März 1976 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Riedel beschlossen:

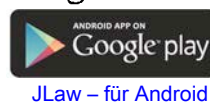
Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 1974 - 3 Ta BV 32/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller - Betriebsrat bei der Antragsgegnerin - hat am 29. Oktober 1973 beschlossen, seinen Vorsitzenden, den Beteiligten S , zu einer in der Zeit vom 2. bis 8. Dezember 1973 in St stattfindenden Betriebsräteschulung der Gewerkschaft Leder, u.a. und insbesondere über Arbeitsbewertung und Entlohnungsmethoden, zu entsenden. Der Beschluß wurde der Antragsgegnerin am gleichen Tage bekanntgegeben. Diese lehnte mit Schreiben vom 6. November 1973 dem Betriebsrat gegenüber ab, den Beteiligten S für den Schulungskurs freizustellen.

Der Antragsteller hat deshalb das vorliegende Verfahren eingeleitet und beantragt,

der Antragsgegnerin aufzugeben, den Betriebsratsvorsitzenden S gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG zur Teilnahme an dem Wochenlehrgang für Betriebsräte der Gewerkschaft Leder vom 2. bis 8. Dezember 1973 in St freizustellen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat u.a. vorgetragen, für die Schulung bestehe kein betriebsbezogener aktueller Anlaß, vielmehr handle es sich um eine Schulung über eine seit langem allgemein bekannte Materie. Bei ihr werde seit 1970 - auch vom Beteiligten S - im Akkordlohn gearbeitet. S wäre deshalb mit den Ermittlungsmethoden, die in Vollzug des Tarifvertrages angewandt würden, vertraut. § 37 Abs. 6 BetrVG finde deshalb hier keine Anwendung. Ein einwöchiger Kurs über das dort vermittelte Wissen sei auch nicht verhältnismäßig.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß vom 29. November 1973 nach dem Antrag des Antragstellers erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin mit Beschluß vom 6. Februar

- 3 -

1974 zurückgewiesen. Es hat das Rechtsschutzinteresse an dem gestellten Antrag als fortbestehend angesehen, obwohl der Beteiligte S nach Erlaß des erstinstanzlichen Beschlusses an der Schulungsveranstaltung teilgenommen hatte. In der Sache meinte das Landesarbeitsgericht, für die "Erforderlichkeit" könne ein aktueller betriebsbezogener Anlaß für den Besuch der Schulungsveranstaltung nicht gefordert werden.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter, während der Antragsteller Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet; sie führt zur Zurückverweisung des Streitfalles an die Vorinstanz.

1. Das Landesarbeitsgericht hat das Rechtsschutzbedürfnis an der vom Antragsteller begehrten Verpflichtung im Ergebnis zutreffend als fortbestehend erachtet, obwohl der Beteiligte S, dessen Freistellung zum Besuch einer Betriebsratsschulung begehrt worden war, nach Erlaß des erstinstanzlichen Beschlusses unstreitig an der Schulungsveranstaltung teilgenommen hat. Das Rechtsschutzbedürfnis kann bei einer solchen Fallgestaltung zwar nicht - wie vom Landesarbeitsgericht - damit begründet werden, gleiche oder ähnliche Streitfälle könnten auch in Zukunft im Betrieb der Antragsgegnerin noch auftreten. Der Senat hält diese, früher auch von ihm vertretene Begründung (Beschuß des Senats vom 9. Oktober 1973 - 1 ABR 6/73 - = AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972) nicht mehr für zutreffend. Das Rechtsschutzbedürfnis ist jedoch aus folgender Erwägung als fortbestehend zu betrachten: Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren dient auch und vor allem dazu, zur Befriedung im Betrieb beizutragen (Beschuß des Senats vom 10. Juni 1974 - 1 ABR 136/73 - = AP Nr. 15 zu § 37 BetrVG 1972). Dieses Ziel ließe sich aber nicht erreichen, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat aufgetretene Meinungsverschiedenheiten - auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

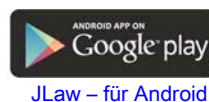
über inzwischen abgeschlossene Vorgänge - nicht durch eine gerichtliche Entscheidung geklärt werden könnten. Der Betriebsrat könnte in Fällen eines Freistellungsbehrens praktisch niemals eine rechtskräftige Entscheidung in der Sache herbeiführen, würde man das Rechtsschutzbedürfnis immer dann verneinen, wenn die Schulungsveranstaltung inzwischen stattgefunden hat. Es würde ihm nämlich kaum jemals gelingen, vor Beginn der Veranstaltung eine letztinstanzliche arbeitsgerichtliche Entscheidung zu erhalten. Des Betriebsfriedens wegen und um die künftige Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nicht mit unbereinigten Streitigkeiten aus der Vergangenheit zu belasten, muß deshalb das Rechtsschutzbedürfnis als fortbestehend angenommen werden (Schlüter, SAE 1975, 159 in seiner Anm. zum Beschluß des Senats vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 -). Es kommt hier hinzu, daß der Antragsteller zum Rechtsschutzbedürfnis in der Rechtsbeschwerdeinstanz unwidersprochen vorgetragen hat, die Antragsgegnerin mache vom rechtskräftigen Ausgang dieses Verfahrens die Kostenübernahme - auch in anderen Fällen - abhängig. Auch dadurch wird die Befriedungswirkung dieses Verfahrens deutlich.

2. Nicht zutreffend ist dagegen die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, für die "Erforderlichkeit" könne nicht vorausgesetzt werden, daß ein aktueller, betriebsbezogener Anlaß für den Besuch der Veranstaltung besteht. Das Gegenteil ist der Fall. Wie der Senat schon wiederholt entschieden hat, müssen sich die anläßlich einer Schulungsveranstaltung vermittelten Kenntnisse unmittelbar auf die Durchführung der gegenwärtigen oder in naher Zukunft anfallenden Aufgaben des Betriebsrats auswirken, die abstrakte Möglichkeit der Verwertbarkeit reicht nicht aus (BAG AP Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972 und AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972; AP Nr. 5 zu § 80 BetrVG 1972). Andernfalls ist eben die Schulung für die Betriebsratsarbeit möglicherweise nützlich, aber eben nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

erforderlich i.S. des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972. Da der angefochtene Beschluß auf der erörterten fehlerhaften Erwägung beruht und das Landesarbeitsgericht – aus seiner Sicht zutreffend – den Sachverhalt unter den Gesichtspunkten der Senatsrechtsprechung nicht, jedenfalls nicht ausreichend geprüft und auch nicht die für eine eigene rechtliche Beurteilung durch den Senat ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, war der Streitfall an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Das Landesarbeitsgericht wird sich anläßlich der erneuten Verhandlung insbesondere mit dem Einwand der Antragsgegnerin auseinandersetzen haben, der Beteiligte S arbeite selbst seit 1970 im Akkord und habe folglich der in Rede stehenden Schulung nicht bedurft, um seine Betriebsrats-tätigkeit erfüllen zu können (vgl. aber auch: BAG AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972).

gez.: Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Riedel

Mause



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

